

Übergangsphase für Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Freizügigkeit ist eine der Grundfreiheiten, die das Gemeinschaftsrecht der EU gewährleistet. Die Übergangsphasen wurden von einigen EU-Staaten eingeführt und auf alle zum 1.5.2004 beitretenden Länder mit Ausnahme Maltas und Zyperns angewendet. Zur Verlängerung dieser Einschränkung musste jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission mitteilen, ob er auch weiter vor hat, nationale Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmern aus den EU-8-Staaten zu verwenden oder ob er in Zukunft nur das Gemeinschaftsrecht gelten lässt. Deutschland und Österreich haben sich entschieden, das System der nationalen Maßnahmen bis zum 30.4.2011 zu verlängern und haben es mit den schwerwiegenden Problemen am/auf dem heimischen Arbeitsmarkt begründet. Ab dem 1.5.2011 werden tschechische Bürger in allen Mitgliedstaaten arbeiten können. Deutschland hat seinen Arbeitsmarkt zumindest für schwer besetzbare Stellen und für Absolventen der deutschen Schulen geöffnet und hat seit dem 1. Januar das Verfahren zur Erlangung der Arbeitsbewilligung für Hochschulabsolventen im allgemeinen erleichtert. Seit dem 1. Januar gilt in Österreich eine Liste der Berufe, bei denen ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung der Arbeitsbewilligung möglich ist.

Studenten aus den Beitrittsländern, die während ihres Studiums in Deutschland arbeiten möchten, können höchstens drei Monate im Jahr einen Beruf ausüben. Sie brauchen keine Arbeitsbewilligung. Betriebsinhaber und Selbstständige können die Dienstleistungsfreiheit uneingeschränkt für ihre eigene Aktivitäten und auch für den Einsatz ihres Schlüsselpersonals nutzen. Zum Schlüsselpersonal gehören Führungskräfte und Personen mit einer hohen fachspezifischen Qualifikation für bestimmte Arbeiten. Der Einsatz anderer Betriebsangehörigen mit Betriebsitz in einem der Beitrittsländer in Deutschland und Österreich wird durch vorübergehende Maßnahmen im Beitrittsvertrag eingeschränkt. Unternehmen aus dem Bereich des Bauwesens, des Gartendienstes, des Reinigungsdienstes, des sozialen Dienstes und des Sicherungsdienstes können grenzüberschreitende Dienstleistungen nicht so anbieten, dass sie die Arbeitnehmer nach Österreich und Deutschland entsenden würden. Aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes wendet auch Lichtenstein und die Schweiz die Übergangsphase bezüglich der Freizügigkeit und des Arbeitsmarktzugangs gegenüber den tschechischen Bürgern an.